



## Ihre Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsminderung

Viele Erwerbstätige fühlen sich bereits vor dem Erreichen der Regelaltersrente nicht mehr in der Lage, einer beruflichen



D. Stein, Fachanwalt für Sozialrecht



Ihr Berater-Team: Kanzlei Nussmann

Tätigkeit im vollen Umfang nachzugehen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung des Eintrittsalters in die Regelaltersrente auf nunmehr 67 Jahre.

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt eine Erwerbstätigkeit ausüben können, besteht ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Häufige Erkrankungen, welche zu einer Erwerbsminderungsrente berechtigen, sind insbesondere schwere Depressionen (Burn-Out-Syndrom), Bandscheibenvorfälle oder schwere Herz- Kreislauf- Leiden. Neben der Erfüllung versicherungsrechtlicher Wartezeiten ist Voraussetzung für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, dass Sie nur noch zur Ausübung einer Tätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich in der Lage sind. Bezugspunkt ist hierfür jedoch nicht Ihre bisherige Tätigkeit, sondern der allgemeine Arbeitsmarkt. Wenn Sie noch einer Tätigkeit zwischen 3 und 6 Stunden täglich nachgehen können, haben Sie Anspruch auf eine teilweise Erwerbsminderungsrente. Häufig wird durch den

Rententräger eine Erwerbsfähigkeit fehlerhaft im Gutachten bejaht. Dies sollten wir mit Ihnen kritisch prüfen.

Grundsätzlich soll durch den Rentenversicherungsträger vor der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente versucht werden, die Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen -beispielsweise eine Kur- wieder herzustellen. Soweit dies nicht aussichtsreich ist oder die Rehabilitationsmaßnahme nicht zum Erfolg führt, besteht ein Anspruch auf die Rente.

Eine wichtige Neuerung wurde für Rentenzugänge ab dem 01.07.2014 durch die Bundesregierung beschlossen: Bisher wurden Erwerbsminderungsrentner so gestellt, als hätten sie noch bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter mit dem bisherigen Verdienst gearbeitet. Diese sog. Zurechnungszeit wird um zwei Jahre -von 60 auf 62 Jahre- verlängert, d.h. Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Soweit Ihr Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente abgelehnt wird, sollte diese Entscheidung durch einen auf sozialrechtliche Angelegenheiten spezialisierten Anwalt -einem Fachanwalt für Sozialrecht- überprüft werden. Wir werden Ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente prüfen und berechnete Forderungen im Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren durchsetzen.

*D. Stein, Fachanwalt für Sozialrecht*

### KANZLEI NUSSMANN

Fachanwältin & Mediatorin

Marion Peper | Daniel Stein

**Fachanwältin für Familienrecht**  
**zertifizierte Mediatorin**  
**Fachanwältin für Erbrecht**

**Fachanwalt für Sozialrecht**  
**TS Arbeitsrecht**  
**Bußgeld & Verkehrsrecht**

Peterssteinweg 3 | 04107 Leipzig  
 Markt 13 | 04808 Wurzen

**Rechtsberatung: Telefon 03425 90020**  
**www.kanzlei-nussmann.de**

Anmerkung: Die auf dieser Seite behandelten redaktionellen Themen stellen keine rechtlich verbindliche Beratung dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen u. dgl.